

Antrag auf Exmatrikulation zum Ende _____ semester 20 _____

Matrikelnummer (auf der UniCard) _____

UB-Kontonummer (auf der UniCard) _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Die Exmatrikulation kann schriftlich, per E-Mail oder persönlich im Studierendenbüro während der Sprechzeiten beantragt werden. <https://ufr.link/studsek>

Dem Exmatrikulationsantrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Der Entlastungsstempel der Universitätsbibliothek (siehe Seite 2) ist **auch ohne aktives Konto erforderlich!**
- Sie sind nicht dazu verpflichtet, Ihre UniCard zurückzugeben, da Sie 60 Tage nachdem die Exmatrikulation wirksam wird, automatisch ihre Funktionen verliert. Wenn Sie die Karte aber nicht an uns zurückgeben, bitten wir Sie, diese im Sinne der Nachhaltigkeit selbst fachgerecht zu entsorgen (Sammelstelle für Elektrogeräte).
- Angabe Ihrer Bankverbindung (falls die Rückmeldung für das nächste Semester bereits durchgeführt ist und die Exmatrikulation nachträglich erfolgen soll)

Grund der Exmatrikulation:

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Beendigung des Studiums nach Prüfung
- Beendigung des Studiums ohne Prüfung
- Beendigung nach endgültig nicht bestandener Prüfung
- Endgültiger Abbruch des Studiums
- Freiwilligendienst
- Hochschulwechsel
- Unterbrechung des Studiums
- Sonstige Gründe

Nur bei bereits erfolgter Rückmeldung ausfüllen:

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber*in: _____

Wichtige Hinweise zur Erstattung von bereits gezahlten Gebühren bei einer Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung oder Immatrikulation:

Der Sozialbeitrag i.H.v. 103,-€ wird erstattet, wenn die Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters (01.04./01.10.) erfolgt.

Der Verwaltungskostenbeitrag i.H.v. 80,-€, der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft i.H.v. 7,-€ und ggf. bezahlte Studiengebühren werden bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit erstattet.

Bitte unbedingt die zweite Seite mit der Unterschrift und Entlastung beachten!

Hinweise für Studierende, die sich in einem Prüfungsrechtsverhältnis befinden:

Mit der Exmatrikulation endet zwar die Mitgliedschaft in der Hochschule, die Exmatrikulation beendet jedoch nicht ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis. Ungeachtet der Exmatrikulation ist daher eine einmal begonnene Prüfung zu Ende zu führen. Das Prüfungsrechtsverhältnis ist erst mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung beendet. Für Fragen zum Prüfungsrechtsverhältnis sind die Prüfungsämter zuständig.

Entlastungsvermerk:

Universitätsbibliothek
Leihstelle **oder** per E-Mail

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten der Studierenden und der Exmatrikulation werden erhoben, gespeichert, verarbeitet und – bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen – weitergegeben (§ 12 Landeshochschulgesetz, § 9 Landesdatenschutzgesetz und § 10 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten).

Ort

Datum

Unterschrift